



Ausgegeben in Steinfurt am 29. November 2024			Nr. 65/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
396	18.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck	813 – 814
397	20.11.2024	Öffentliche Bekanntgabe gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung eines Vorbescheids für 3 Windkraftanlagen im südlichen Außenbereich der Gemeinde Metelen	814 – 815
398	20.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am Dienstag, 10.12.2024	815 – 817
399	25.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Aufhebung der Befristung bezüglich der Erweiterungsfläche des Steinbruchs Höste in Lienen	817 – 819
400	25.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie am Montag, 02.12.2024	819 – 820
401	25.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis	821
402	26.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“	821 – 823

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

396. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023, S. 56), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde vom 03.09.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 09.07.2019 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 26/2019) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben und durch wie folgt ersetzt:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhr. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem
 - a) 60-Liter-Abfallbehälter für Restabfall
bei vierwöchentlicher Abfuhr 75,00 €
 - b) 80-Liter-Abfallbehälter für Restabfall
bei vierwöchentlicher Abfuhr 93,00 €
 - c) 120-Liter-Abfallbehälter für Restabfall
bei vierwöchentlicher Abfuhr 128,00 €
 - d) 240-Liter-Abfallbehälter für Restabfall
bei vierwöchentlicher Abfuhr 234,00 €
 - e) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container)
bei 14-tägiger Abfuhr 1.139,00 €
 - f) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container)
bei wöchentlicher Abfuhr 2.186,00 €

 - g) 120-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle
bei 14-tägiger Abfuhr 71,00 €

 - h) 240-Liter-Altpapierbehälter
bei vierwöchentlicher Abfuhr 0,00 €

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr

nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

2. Die Gebühr für einen zugelassenen Restmüll-Beistellsack (ca. 40l) beträgt 3,00 €.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 03.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehenden Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 18.11.2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 65/2024/396

397. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Vechte Wind Entwicklungs GmbH beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheids für 3 Windkraftanlagen im südlichen Außenbereich der Gemeinde Metelen. Das Vorhaben umfasst zwei Anlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer jeweiligen Nennleistung von 7 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-160 mit einer Nabenhöhe von 119,8 m, einem Rotordurchmesser von 160 und einer jeweiligen Nennleistung von 5,56 MW.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG erfasst. Die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ bedeutet: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles. Nach § 7 Abs. 2 UVPG hat sich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles bei Neuvorhaben auf die Schutzkriterien gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG zu beziehen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Fragen. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie i. R. des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 20.11.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 65/2024/397

398. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 10 des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ findet am

**Dienstag, 10. Dezember 2024, 16:00 Uhr
im Rathaus in Laer**

statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
gem. § 52 (1) GO NRW i. V. mit § 8 (1) GkG NRW
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und der Beschlussfähigkeit
3. Erörterung der Niederschrift Nr. 9
4. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
6. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.23 des KulturForumSteinfurt
- Vorlage Nr. 4029/24 ist in der Anlage beigefügt -
7. Entlastung der Vorstandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt
aus dem Jahresabschluss 2023
- Vorlage Nr. 4030/24 ist in der Anlage beigefügt -
8. Bericht zur aktuellen Lage und Entwicklung des KulturForumSteinfurt durch die
Direktorin des KulturForumSteinfurt
9. Wirtschaftsplan für den Zweckverband KulturForumSteinfurt für das Jahr 2025
- Vorlage Nr. 4031/24 ist in der Anlage beigefügt -
10. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht
ausgeführt werden konnten
11. Mitteilungen und mündliche Anfragen
12. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
gem. § 52 (1) GO NRW i. V. mit § 8 (1) GkG NRW
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und der Beschlussfähigkeit
3. Erörterung der Niederschrift Nr. 9

4. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
6. Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes
„KulturForumSteinfurt“
- Vorlage Nr. 4032/24 ist in der Anlage beigefügt -
7. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht
ausgeführt werden konnten
8. Mitteilungen und mündliche Anfragen
9. Verschiedenes

Steinfurt, 20.11.2024

Zweckverband
KulturForumSteinfurt
Horstmar, Laer, Nordwalde,
Steinfurt
gez. Robert Wenking
Verbandsvorsitzender

Kreis Steinfurt 65/2024/398

399. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Dyckerhoff GmbH, Biebricher Str. 68, 65203 Wiesbaden mit Datum vom 20.11.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird aufgrund Ihres Antrags vom 12.11.2019 in der Fassung vom 24.07.2023 gemäß § 16 i.V.m. § 6 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die im Abschnitt III. B. 2. des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 25. Februar 1999, Az.: 56-60.012.00 98 0201.2, enthaltene Befristung bezüglich der Erweiterungsfläche des Steinbruchs Höste in 49536 Lienen aufgehoben.

Die Entfristung bezieht sich auf die Erweiterungsfläche des Steinbruchs Höste in der Gemeinde 49536 Lienen, Gemarkung Lienen, Flur 5, Flurstücke: 31, 33, 37, 38, 39, 40, 45, 178, 227, 230, 231, 244 und 261.

Der oben genannte Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 25. Februar 1999 bezüglich des Steinbruchs Höste gilt fort, soweit er nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert wird. Die hiermit genehmigte, geänderte Anlage ist entsprechen den Antragsunterlagen im Abschnitt II dieses Genehmigungsbescheides zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Nebenbestimmung C. 10 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 25.02.1999, Az. 56-60.012.00 98 0201.2, wird bezüglich der Erweiterungsfläche des Steinbruchs Höste in 49536 Lienen aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

“Auf Basis eines zu erwartenden höchsten Grundwasserstandes (zehGW) von 141 m bezogen auf NN darf die tiefste Abbausohle im Bereich der Erweiterungsfläche des Steinbruchs Höste einen Wert von 151 m bezogen auf NN nicht unterschreiten.

Sollte nach den Ergebnissen der weiterzuführenden hydrogeologischen Beweissicherung ein höherer zehGW als der o.g. zehGW ermittelt werden, ist die zulässige Abbausohlhöhe im Bereich der Erweiterungsfläche des Steinbruchs Höste entsprechend anzupassen. Eine Deckschichtmächtigkeit von 10 m zwischen Abbausohle und dem zehGW darf nicht unterschritten werden.”

Die Nebenbestimmung C. 9 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 25.02.1999, Az. 56-60.012.00 98 0201.2, die sich auf eine Horizontalleitung zum Böckemühlenbach bezieht, wird aufgehoben.

Die Hinweise IV. 1. bis 3. des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 25.02.1999, Az. 56-60.012.00 98 0201.2, bezüglich der Erweiterungsfläche des Steinbruchs Höste entfallen. Der Hinweis IV. 4. wird wie folgt gefasst: „Auf die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen.“

Das von der Gemeinde Lienen mit Schreiben vom 21.08.2020 und vom 31.10.2023 versagte Einvernehmen wird hiermit gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i.V.m. § 73 BauO NRW ersetzt.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Immissionschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht und zum Denkmalschutzrecht ergangen. Ferner sind Hinweise zum Immissionsschutzrecht in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Es ergeht folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben:

„Gegen den Genehmigungsbescheid vom 20.11.2024, Az.: 67/3-566.0023/19/2.1.1 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV inklusive der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden ab dem 06.12.2024 bis zum Ablauf des 19.12.2024 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Be-kanntmachungen/.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV inklusive der FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ab dem 06.12.2024 bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (06.12.2024 bis zum Ablauf des 19.12.2024) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder 69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV inklusive der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Steinfurt, 25.11.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 65/2024/399

400. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie am Montag, 02.12.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie, 15. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, 02.12.2024 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.09.2024

2. Antrag der Diakonie WesT e.V. auf Veränderung der Finanzierungsgrundlage der allgemeinen Frauenberatungsstelle und der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt ab 2025
3. Perspektive des Kommunalen Integrationszentrums des Kreises Steinfurt
4. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2025
5. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2025 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie
6. Förderung des Vereins „Aktion Würde und Gerechtigkeit e. V.“ für Beratungstätigkeiten zum Wohle ost- und südosteuropäischer Arbeitsmigrantinnen und –migranten
7. Umsetzung des Handlungskonzeptes gegen Extremismus, Rassismus und Antisemitismus im Kreis Steinfurt
8. Entwicklung und Finanzierung der Pflege in Deutschland seit Einführung der Pflegeversicherung/ Ausblick Kreis Steinfurt
9. Bericht zur Haushaltsentwicklung 2024
10. Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Betreuung im Kreis Steinfurt
11. Handlungsfeld Demografie der interkommunalen Digitalisierungsstrategie: Ziele, bisherige Aktivitäten, nächste Schritte (mündlicher Vortrag/Präsentation durch David Sossna, Smart Region Koordinator Kreis Steinfurt)
12. Informationen/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

13. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.09.2024
14. Informationen/Anfragen

Steinfurt, 20.11.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 65/2024/400

401. Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nummer 52/23 ausgestellte Dienstausweis für Frau Miriam Haase ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 25.11.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

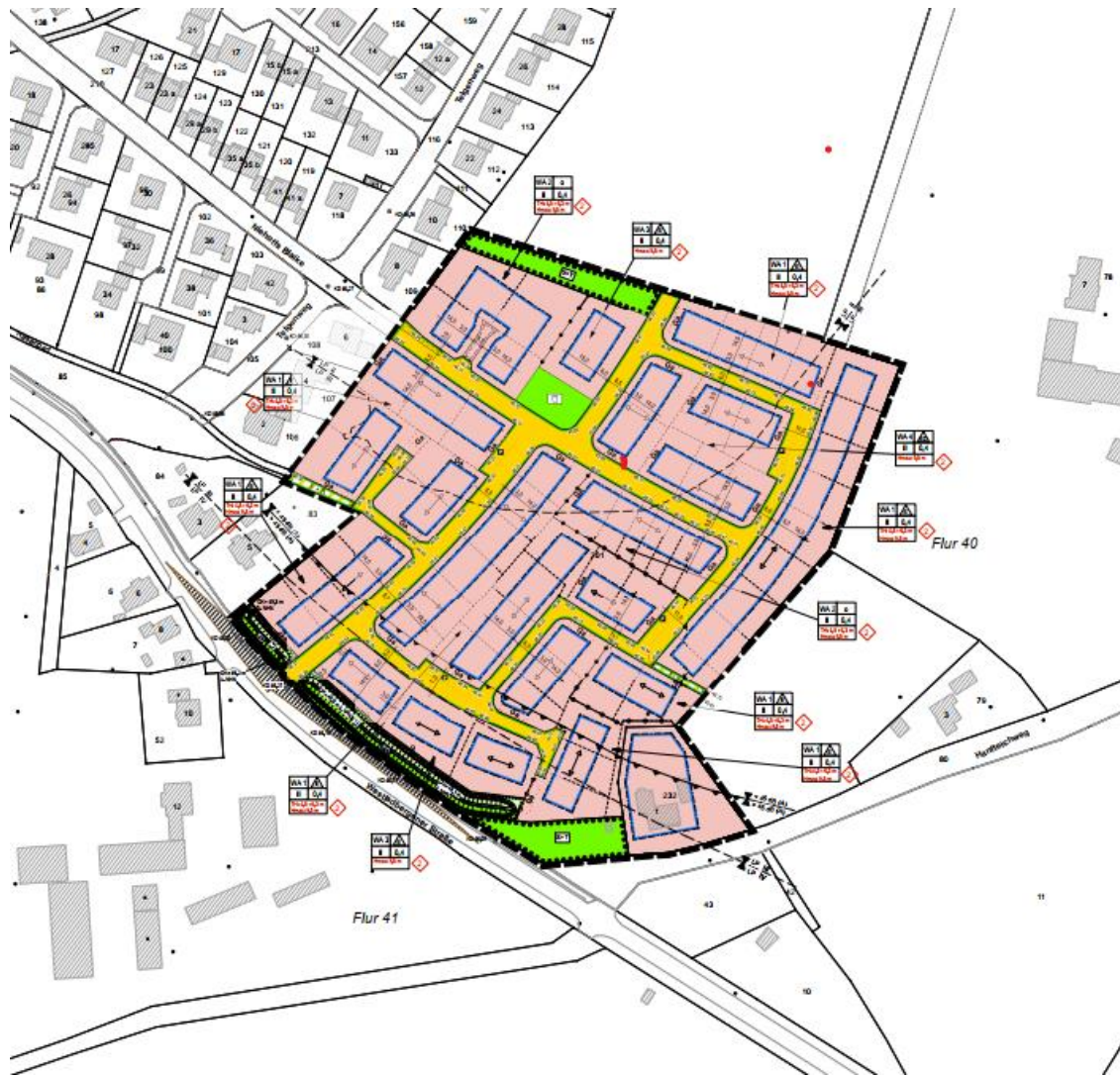
Kreis Steinfurt 65/2024/401

402. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 7. November 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Rat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ im vereinfachten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bezogen auf den Textteil und die Planzeichnung des Bebauungsplans auf der Grundlage der anliegenden Entwurfsplanung.*
- 2. Der Rat beschließt den Entwurf zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg mit Begründung mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.*
- 3. Der Rat beschließt den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen, breiten Linie umrandet dargestellt:



Im Rahmen der Bebauungsplanänderung werden die Endausbauhöhen als verbindliche Höhenbezugspunkte in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Gleichzeitig erfolgen redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die Baukörperhöhe und klarstellende Ergänzungen der gestalterischen Festsetzungen.

Der Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

9. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Januar 2025

zur Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter der Rubrik Bauen und Wirtschaft, Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren oder unter dem link <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm>? im Zeitraum der Offenlegung eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen kann ein Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0) vereinbart werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch zu übermitteln. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme auf elektronischem Postweg kann auch das Online-Formular unter Bauen und Wirtschaft, Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung oder unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich als postalische Sendung oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 26.11.2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 65/2024/402